

Satzung für das Z/U/M/

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Zentrum für Umwelt und Mobilität e.V.“, Kurzform „Z/U/M/“. Er ist beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nummer VR 150517 eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.
- (3) Das Z/U/M/ ist wirtschaftlich eigenständig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§52 AO).
- (2) Ziel und Zweck des Vereines ist es, die Belange des Natur- und Umweltschutzes im privaten und öffentlichen Raum zu stärken, die Mobilität der Bürgerinnen und Bürger umweltverträglich zu gestalten und den Umweltgedanken im Bewusstsein der Menschen zu festigen und ihm zu einem angemessenen Stellenwert zu verhelfen.
- (3) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 1. die Stärkung der regionalen Zusammenarbeit der Mitglieder
 2. die Koordination der Aktivitäten der Mitglieder durch das Z/U/M/
 3. die Bündelung von personellen und materiellen Kräften im Z/U/M/ zur Erreichung der Vereinsziele
 4. den Betrieb einer gemeinsamen Geschäftsstelle
 5. die Beratung der Bürgerinnen und Bürger zu Fragen der Umwelt, des Umweltschutzes und der umweltgerechten Mobilität
 6. das Aufgreifen von umwelt- und verkehrspolitischen Problemen und das Aufzeigen von umweltverträglichen Lösungen
 7. die Unterstützung und Initiierung von Maßnahmen zur Umweltbildung und –erziehung.
- (4) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinsschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuweisungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Z/U/M/ können juristische Personen, Vereine und Gruppierungen werden, die sich für umweltbewusstes Verhalten, den Naturschutz und den Erhalt der natürlichen Umwelt im Allgemeinen einsetzen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine formlose, schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die

Anlage 4

Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Durch die Beitrittserklärung werden die Satzung und alle Ordnungen anerkannt.

(3) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung legt die Beitragshöhe fest.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dabei ist eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins und Stimmberechtigung

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Jahreshauptversammlung
2. der Vorstand

(2) Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Jedes Mitglied stellt mindestens einen, höchstens fünf Delegierte.

(3) Der Vorstand entscheidet über die Anzahl der Delegierten. Den Verteilerschlüssel bilden die Beitragszahlungen des letzten Geschäftsjahres.

(4) Jede Delegierte / jeder Delegierte hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 6 Jahreshauptversammlung

(1) Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und unter anderem zuständig für:

1. die Wahl und die Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer sowie die Entlastung des Vorstandes
3. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
4. die Verabschiedung des Haushaltsplanes
5. die Beschlussfassung zu Anträgen
6. die Änderung der Satzung
7. die Auflösung des Vereins

(2) Der Vorstand lädt schriftlich (per Post oder Email) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Jahreshauptversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Die Jahreshauptversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Versammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durchzuführen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 25 vom Hundert der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragen. Absatz (2) gilt sinngemäß.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn dazu satzungsgemäß eingeladen wurde.

(6) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung das beschließt. Alternativanträge sind jederzeit möglich. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfer.

Anlage 4

Die Amtszeit entspricht der des Vorstandes. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können bestimmte Punkte in einem nichtöffentlichen Teil abgehandelt werden.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. einer/einem Vorsitzenden
2. drei stellvertretenden Vorsitzenden
3. einer Kassenwartin/einem Kassenwart
4. Beisitzenden

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, mindestens ein Vorstandsmitglied zu stellen.

(3) Vertretungsberechtigt sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie bilden den Vorstand nach § 26 BGB und sind einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, davon mindestens zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, anwesend sind.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

(1) Jede / jeder Delegierte hat das aktive und passive Wahlrecht und darf an Abstimmungen teilnehmen.

(2) Wahlen sind geheim. Besteht für das zu besetzende Amt nur ein Wahlvorschlag, kann offen gewählt werden. Wünscht einer der Stimmberechtigten geheime Wahl, muss geheim gewählt werden.

(3) Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann im Einzelfall geheime Abstimmung beschließen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes werden die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge ausgezahlt.

(2) Ist das Vermögen dazu nicht ausreichend, so werden den jeweiligen Beiträgen proportionale Teilbeträge ausgezahlt.

(3) Das Vermögen, das über die Beiträge der Mitglieder hinausgeht, wird ebenfalls proportional den Mitgliedern übertragen.

(4) Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 18. November 2021 bei der Jahreshauptversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.